

Statuten berner jubilate chor

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Adresse

Unter dem Namen berner jubilate chor (nachstehend bjç genannt) besteht ein konfessionell und parteipolitisch neutraler Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz und die Adresse des Vereins befinden sich am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten oder der Präsidentin.

Art. 2 Zweck

Der bjç pflegt die geistliche und weltliche Chormusik.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des bjç können natürliche und juristische Personen werden:

- als Aktivmitglieder
- als Passivmitglieder
- als Gönner.

Es können auch Nichtmitglieder an den Chorprojekten mitsingen.

Art. 4 Aufnahme

Zukünftige Aktivmitglieder beantragen die Mitgliedschaft schriftlich an den Vorstand. Dieser entscheidet im Konsens mit dem Dirigenten oder der Dirigentin über die Aufnahme.

Art. 5 Austritt

Der Austritt erfolgt auf schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er wird an der nächsten Mitgliederversammlung wirksam.

Art. 6 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht beglichen wird.

Art. 7 Ausschluss

Wenn Mitglieder dem Vereinszweck zuwiderhandeln, kann sie der Vorstand von der Mitgliedschaft ausschliessen. Einem Ausschluss müssen zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zustimmen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid des Vorstandes innerhalb von 30 Tagen an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins bjc sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

Mitgliederversammlung

Art. 9 Oberstes Organ

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 10 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, jeweils innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Vereinsjahres. Das Datum der Mitgliederversammlung ist spätestens 30 Tage vorher bekannt zu geben.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Sie ist mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu versenden. Die Traktanden sind anzugeben, der Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget beizulegen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Aktivmitglieder einzuberufen.

Art. 11 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl des Dirigenten oder der Dirigentin
- die Wahl der Revisoren oder der Revisorinnen
- die Abnahme des Jahresberichtes
- das Festsetzen des Mitgliederbeitrages
- das Genehmigen der Jahresrechnung und des Budgets
- das Beschliessen über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- das Ändern der Statuten
- das Auflösen des Vereins.

Art. 12 Beschlussfähigkeit

Jede nach den Statuten einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, vorbehalten bleiben Art. 19 und 20. Ergibt das Resultat

Stimmgleichheit, ist weiter zu diskutieren, bis eine mehrheitsfähige Lösung vorliegt.

Art. 13 Anträge

Anträge sind schriftlich bis spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen, an der sie behandelt werden sollen.

Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Dirigenten oder der Dirigentin und aus mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Demissionen sind zuhanden des Vorstandes dem Präsidenten oder der Präsidentin spätestens auf Ende des Vereinsjahres schriftlich mitzuteilen.

Art. 15 Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, führt die Geschäfte und organisiert die Mitgliederversammlung.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- die Mitgliederversammlung vorzubereiten
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen
- Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung zu stellen
- sämtliche Geschäfte zu behandeln, für welche nicht ein anderes Organ zuständig ist
- die musikalischen Aktivitäten zu planen und durchzuführen
- Mitglieder aufzunehmen und auszuschliessen
- die Finanzen zu planen.

Revision

Art. 16 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, diese werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren oder Revisorinnen prüfen die Rechnung. Bericht und Antrag sind schriftlich an die Mitgliederversammlung zu richten.

Finanzen

Art. 17 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins werden erbracht durch:

- Beiträge der Mitglieder
- Beiträge von Nichtmitgliedern, die an Projekten mitwirken
- Beiträge der Passivmitglieder
- Kollekten, Eintritte und Gagen
- Spenden und Beiträge von Gönnern
- Beiträge von Sponsoren und öffentlichen Institutionen.

Der Mitgliederbeitrag wird in einem Anhang aufgeführt.

Art. 18 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 19 Statutenrevision

Die Statuten können ganz oder teilweise revidiert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 20 Auflösung des Vereins

Soll der Verein aufgelöst werden, muss dies allen Mitgliedern schriftlich mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Der Verein wird aufgelöst, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschliessen.

Das Vereinsvermögen ist für kulturelle Zwecke oder für einen Nachfolgeverein zu verwenden.

Schlussbestimmung

Art. 21 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung des berner jubilate chores vom 7. Juni 2006 und vom 5. März 2008 angenommen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 26. Mai 2004 und treten sofort in Kraft.

Hans Rudolf Zürcher
Präsident

Judith Wenger
Sekretärin